



Informationen zum Gesellschaftsrecht (57)

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt): Rechtstatsachen und Kapitalerhöhung

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) wurde im November 2008 vom Gesetzgeber geschaffen, um der wachsenden Zahl an Limiteds mit Verwaltungssitz in Deutschland eine deutsche Alternative entgegenzusetzen. Die Gesellschaft hat sich zwischenzeitlich zu einem Erfolgsmodell gemauert. Bereits in den Monaten November und

Dezember 2008 wurden 1.202 UGs gegründet. Zum 01.11.2009 gab es bundesweit 19.563 und zum 01.11.2010 – zwei Jahre nach Einführung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – waren in Deutschland 41.041 UGs in das Handelsregister eingetragen. Die bereits im Jahre 2008 gegründeten UGs waren nun Gegenstand einer Untersuchung des Instituts für Rechtstatsachenforschung zum Deutschen und Europäischen Unternehmensrecht der Friedrich-Schiller-Universität in Jena. Danach waren von diesen 1.202 UGs bis zum 10.09.2011 bereits 100 durch Erhöhung des Stammkapitals zur Voll-GmbH geworden und 199 im Handelsregister gelöscht oder in Abwicklung, von den gelöschten waren 7 mit anderen Gesellschaften verschmolzen worden. 903 Unternehmergesellschaften bestehen unverändert fort. Nach einer stichprobeweisen Untersuchung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009 von 160 UGs erwirtschafteten 57 % der Gesellschaften im Krisenjahr 2009 einen Jahresüberschuss und nur 43 % einen Verlust, für Unternehmensgründungen ein beachtliches Ergebnis. Rund ein Drittel der UGs war überschuldet, wobei die Überschuldungen im Regelfall relativ gering waren. Im Ergebnis scheint die UG aber ein Erfolgsmodell zu sein.

In der Rechtsliteratur ist umstritten, ob bei einer Stammkapitalerhöhung auf 25.000 EUR der volle Betrag gezahlt werden muss oder wie bei der Gründung einer GmbH zunächst nur die Hälfte. Ebenso ist umstritten, ob hier eine Sacheinlage zulässig ist, die bei der Gründung einer UG nicht erlaubt ist, während sie bei der Gründung einer GmbH erlaubt ist. Im FORUM Heft 11/2010 hatte ich berichtet, dass sich das OLG München mit Beschluss vom 23.09.2010 als erstes Gericht der Mehrheitsmeinung

in der Rechtsliteratur angeschlossen hatte und verlangte, dass bei einer Stammkapitalerhöhung auf 25.000 EUR der Erhöhungsbetrag in voller Höhe eingezahlt werden müsse. Zwischenzeitlich hat der BGH mit Beschluss vom 21.04.2011 – II ZB 25/10 – unter Zitierung zweier Fachbeiträge des Unterzeichners entschieden, dass eine Stammkapitalerhöhung auf 25.000 EUR bei der UG durch Sacheinlage zulässig ist. In der Folge hat jetzt das OLG München mit Beschluss vom 07.11.2011 – 31 Wx 475/11 – seine Auffassung geändert und auch bei einer Stammkapitalerhöhung durch Barzahlung die sofortige Einzahlung des hälftigen Erhöhungsbetrages für ausreichend angesehen. Etliche andere Oberlandesgerichte haben gleichartiges entschieden. Damit kann jetzt als gesichert angesehen werden, dass zunächst mit geringem Stammkapital gegründete Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt) bei einer Erhöhung ihres Stammkapitals auf das für GmbHs geltende Mindeststammkapital nicht schlechter behandelt werden, als wenn sogleich eine GmbH gegründet worden wäre.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater **in Partnerschaft**

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.